

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.407/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 10. Mai 2005 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über den Entschuldungsfonds" abzugeben, hat am 24. Mai 2005 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, daß die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Artikel 12 des Dekretes vom 29. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung bestimmt, daß die Regierung auf Antrag einer Schuldnerberatungsstelle über die Mittel des Entschuldungsfonds verfügt ¹. Es wird eine Vergabekommission eingesetzt, um über die Gewährung dieser Mittel zu entscheiden. Die Regierung bestimmt die Zusammensetzung und Funktionsweise dieser Kommission.

Artikel 14 desselben Dekretes zufolge erstellt diese Kommission vor Ende Mai eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres.

3. Gemäß den o.a. Dekretsbestimmungen regelt der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bezeichnung der Mitglieder der Vergabekommission (Artikel 1, § 1), die

¹Dieser Fonds wurde durch das Dekret vom 14. Dezember 1992 zur Einrichtung eines Entschuldungsfonds in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet. Sinn und Zweck dieses Fonds ist es, daß die Ausgaben, die sich aus der Entschuldung von überverschuldeten Privatpersonen oder -haushalten ergeben, gedeckt werden. Somit können die Mittel zur Gewährung von rückzahlbaren Hilfeleistungen verwendet werden (Artikel 2 des Dekretes).

Funktionsweise dieser Kommission (Artikel 1, § 2, 3 und 4), die Einzelheiten für die Befassung der Vergabekommission mit den Anträgen zur Erlangung einer Entscheidung des zuständigen Ministers bezüglich der Intervention (Artikel 2), und die Bezeichnung des verantwortlichen Rechnungsbeamten (Artikel 5).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Der erste Absatz der Präambel ist folgendermaßen abzufassen:

"Aufgrund des Dekretes vom 29. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung, insbesondere der Artikel 12 und 14;"

5. Im zweiten Absatz der Präambel kann insbesondere auf Artikel 2 des Dekretes vom 14. Dezember 1992, abgeändert durch das Dekret vom 29. April 1996, hingewiesen werden.

6. Die im dritten und vierten Absatz der Präambel erwähnten Erlasse bieten dem entworfenen Erlaß keine Rechtsgrundlage und werden von letzterem weder aufgehoben noch abgeändert. Der dritte und der vierte Absatz müssen folglich aus der Präambel ausgelassen werden.

7. Der zehnte Absatz der Präambel ist auszulassen. Nicht mehr aufgrund einer spezifischen Bestimmung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist nämlich eine Beratung der Regierung erforderlich, um eine Begutachtung durch den Staatsrat - hier innerhalb einer Frist von dreißig Tagen - anzufordern, sondern aufgrund von

Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der allgemein anwendbar ist ².

Der elfte Absatz ist folgendermaßen abzufassen:

"Aufgrund des Gutachtens 38.407/3 des Staatsrates, das am 24. Mai 2005 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 1

8. In Paragraph 1 dieses Artikels werden die Mitglieder der Vergabekommission bezeichnet. Eine solche Bestimmung entbehrt des Verordnungscharakters, der die Gesetzgebungsabteilung berechtigt, ein Gutachten abzugeben.

Die gleiche Bemerkung gilt für Artikel 5 des Entwurfs, durch den eine bestimmte Person als verantwortlicher Rechnungsbeamter des Entschuldungsfonds bezeichnet wird.

Der Staatsrat hält es jedoch für angebracht zu bemerken, daß es aus gesetzgebungstechnischen Gründen besser wäre, in einem Erlaß mit hauptsächlichem Verordnungscharakter keine Bezeichnungen vorzunehmen. Für die in den o.a. Bestimmungen vorgesehenen Bezeichnungen wäre es also besser, getrennte individuelle Erlasse zu verabschieden.

²Der besagte Artikel findet Anwendung auf die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Artikel 2

9. Artikel 2, § 3, zufolge gibt das Vergabegremium ein Gutachten ab. Laut Artikel 2, § 5, unterbreitet die Vergabekommission dem Minister einen begründeten Vorschlag.

Da es um dieselbe Handlung geht, sollten beide Bestimmungen miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Der erste Satz von Artikel 2, § 5, könnte folglich wie folgt abgefaßt werden: "Das Gutachten der Vergabekommission enthält einen an den zuständigen Minister gerichteten begründeten Vorschlag zur Ablehnung oder Gewährung der Zuwendung."

Artikel 10

10. Dieser Artikel bestimmt, daß der entworfene Erlaß am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft tritt.

Da es offensichtlich keinen Grund gibt, von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuweichen, ist Artikel 10 aus dem Entwurf auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LEMMENS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN